



Gemeinde Hirrlingen

Landkreis Tübingen

Satzung **über die Erhebung von Backgebühren im Backhaus Hirrlingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 22.11.2022 folgende Gebührensatzung für das Backhaus beschlossen:

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Hirrlingen betreibt das Backhaus als öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinde stellt den Nutzerinnen und Nutzern das Backhaus und die Personalressourcen zum Backen zur Verfügung. Als Gegenleistung fällt eine Benutzungsgebühr an.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Nutzer des Backhauses.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer ein zum Backen vorgesehenen Rohling (Teig, etc.) mitbringt und diesen durch den von der Gemeinde Beschäftigten aufbacken lässt. Ein Rohling ist als einzelne Backeinheit anzusehen.

§ 3 **Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht am Tag der Nutzung des Backhauses.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 **Höhe der Backgebühren**

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Einrichtung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

- (1) Die Gebühren betragen:

- Normaler Laib	1,30 €
- Körble	1,30 €
- Blech (Pizza, Beet etc.)	1,50 €
- Käpsele (längliche Backform)	1,10 €
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann in Ausnahmefällen über eine Gebührenbefreiung entscheiden.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hirrlingen, 22.11.2022

Simon König
Stellv. Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Hirrlingen, 22.11.2022

Simon König
Stellv. Bürgermeister